

S a t z u n g

Förderkreis Orgel und Orgelmusik an St. Nikolaus

Frankfurt am Main
Bergen - Enkheim

30 Jahre Förster & Nicolaus-Orgel

30 Jahre Förderkreis 1985 - 2015

Orgeln
sind **W**underbaue,
Tempel,
von **G**ottes **S**auch beseelt,
Nachklänge
des **S**chöpfungsliedes.

Johann Gottfried Herder

Förderkreis Orgel und Orgelmusik an St. Nikolaus

SATZUNG

§ 1

(1) Der *Förderkreis Orgel und Orgelmusik an St. Nikolaus* ist ein Zusammenschluß von Freunden und Interessierten der Orgelmusik mit Sitz in Frankfurt am Main, Bergen-Enkheim.

(2) Der Förderkreis versteht sich als Teil der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Frankfurt, Bergen-Enkheim, ist aber für jedermann zugänglich.

§ 2

Zweck des Förderkreises ist die Erhaltung und Nutzung der Orgel der Katholischen Kirche St. Nikolaus (Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Bergen-Enkheim) für Orgelmusikdarbietungen in Gottesdiensten und Konzerten, sowie zur Pflege der Kirchenmusik als Beitrag zum Lobe Gottes. Dadurch soll für den Besucher der Kirchenraum als Haus Gottes intensiver und erneut erlebbar werden.

§ 3

Zu den Aufgaben des Förderkreises zählen insbesondere:

- (1) Organisation und Durchführung von Orgelkonzerten mit namhaften Künstlern.
- (2) Orgelvorführungen, die über Orgelbau und Orgelmusik informieren.
- (3) Organisation und Durchführung von Studienfahrten für Mitglieder mit kulturell bedeutenden Zielen. Hierzu wird ein eigenes Fahrt-Konto geführt.

§ 4

- (1) Mitglied im Förderkreis kann jeder werden, der die in § 2 und § 3 genannten Bestrebungen unterstützt und fördert. Die Zuwendung ist jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- (2) Die Mindestzuwendung beläuft sich auf € 35.-. Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Jahresversammlung eine Veränderung der Zuwendungshöhe. Für Zuwendungen an die kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz über € 200,- € für kirchliche Zwecke gemäß § 2 sowie § 3 Abs 1 und Abs 2 der Satzung wird eine Bescheinigung ausgestellt, sonst nur auf Anforderung.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen. Sie bedarf der Schriftform. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.

§ 5

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die die Aufgaben untereinander verteilen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Verwaltung des Förderkreises, Organisation und Durchführung der Konzerte, der Orgelvorführungen sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Vorstandssitzung kann bei Handlungsbedarf unter Angabe der Tagesordnung von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Ein Sitzungsprotokoll ist anzufertigen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über die Verwendung des Vermögens entscheiden die Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der satzungsgemäßen Ziele des Förderkreises. Ausgaben, die 3/4 des Vermögens überschreiten, müssen von der Jahresversammlung oder nach dem Verfahren unter § 7 genehmigt werden.

(6) Die Vorstandsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Förderkreises in Höhe dessen Vermögens.

§ 6

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Die Versammlung wird vom Vorstand 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde ist einzuladen.

(2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des letzten Jahres zu berichten und Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres abzulegen.

(3) Die Kassen- und Buchprüfung eines Geschäftsjahres erfolgt vor der Jahresversammlung durch zwei Mitglieder, die über das Ergebnis berichten.

Ein Prüfer scheidet danach aus, die Mitgliederversammlung wählt in einfacher Abstimmung einen neuen Prüfer für zwei Jahre hinzu.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl für 3 Jahre.

§ 7

(1) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann von mindestens 1/3 der Mitglieder oder vom Vorstand verlangt werden. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, in Eilfällen auch mit einer Frist von drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung anzuberaumen.

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über die Berichte der Tagesordnungspunkte.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Eine vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 9

(1) Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde Bergen-Enkheim nach der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung über die finanzielle Situation des abgelaufenen Kalenderjahres.

(2) Der Vorstand stimmt mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates (Ortspfarrer) rechtzeitig die Termine der Veranstaltungen ab, bei denen die St. Nikolaus-Kirche, deren Orgel und das Gemeindezentrum benutzt werden.

§ 10

(1) Die Mitgliederversammlung kann den Förderkreis mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auflösen.

(2) Verbleibende Guthaben fallen sodann zweckgebunden für die Belange der Kirchenmusik dem Vermögen der Katholischen Kirchengemeinde Bergen-Enkheim zu.

Vorstehende Satzung ist die durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen veränderte Version vom 21. Februar 1986.

Der 1. Vorstand wurde durch folgende Herren gebildet: Herbert Sinsel †, Vorsitzender; Heinrich Jaskola, stellvertr. Vorsitzender; Siegfried Prediger †, Kassierer; Bernd Walz, Schriftführer.

In der 13. Mitgliederversammlung vom 5. Februar 1999 wurde die Satzung in angepassten Form einstimmig von den anwesenden Mitgliedern beschlossen. Vorstandsmitglieder waren: Helmut Grauling, Dr. Reinhold Keller †, Walter Kleinert, Harald Schmidt, Bernd Walz

In der 28. Mitgliederversammlung vom 7. Februar 2014 wurde die Satzung angepasst und von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.

In der 29. Mitgliederversammlung vom 13. Februar 2015 wurde die Satzung erneut angepasst und von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.

Die Vorstandsmitglieder am 13 Februar 2015:



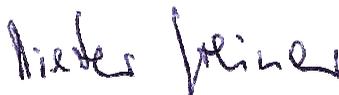
Helga Korn



Hilde Reinke



Willi Eutebach



Dieter Greiner



Bernd Walz

Satzungsänderung am	08. Februar 2007, § 4 05. Februar 2010, § 4,2 07. Februar 2014, § 4, 1-3 und § 5,5 13. Februar 2015, §§ 1,3 2,1 3,1 4,2 5,4 und 5,5
---------------------	--

**Förderkreis
Orgel und Orgelmusik
an St. Nikolaus**

Geschäftsstelle Nordring 71
60388 Frankfurt am Main

Leiterin der Geschäftsstelle
Irmgard Prediger

Tel.: 0 61 09 / 2 36 40

Fax: 0 61 09 / 2 44 71

e-mail: walzorg@t-online.de

www.orgelkonzerte-st-nikolaus.de

Bankverbindungen:

Frankfurter Volksbank BIC: FFVBDEFF

Zuwendungskonto

Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz

IBAN: DE31 5019 0000 0006 0466 49

Geschäftskonto

Förderkreis Orgel und Orgelmusik an St. Nikolaus
Bernd Walz

IBAN: DE08 5019 0000 6101 1294 60

Fahrtkonto

Förderkreis Orgel und Orgelmusik an St. Nikolaus
Bernd Walz

IBAN: DE72 5019 0000 6001 1209 20